

Nachträglicher Postvertrag

zwischen

der Schweiz und den Niederlanden, betreffend die Geldanweisungen.

(Vom 21. November/8. Dezember 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn Eugène Borel, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes und Vorsteher des schweiz. Post- und Telegraphen-departements, und

Die Regierung der Niederlande,

vertreten durch Herrn Joan Pieter Hofstede, Generaldirektor der niederländischen Posten,

haben, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden beider Länder, folgende Artikel festgesetzt:

Art. 1. In Abänderung von Artikel 22 des Postvertrages vom 15. April 1868 wird Folgendes vereinbart:

1. Der Maximalbetrag einer Postanweisung wird auf Fr. 500 festgesetzt, wenn dieselbe nach der Schweiz und auf fl. 250, wenn sie nach den Niederlanden ausgestellt ist.

2. Die in der Schweiz von jeder Geldsendung zu beziehende Gebühr wird auf 25 Cts. für je Fr. 25 oder Bruchtheil von Fr. 25 und in den Niederlanden auf $12\frac{1}{2}$ Cents für je $12\frac{1}{2}$ fl. oder Bruchtheil von $12\frac{1}{2}$ fl. herabgesetzt.

Es wird indessen vereinbart, daß die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung der Niederlande in gemeinsamem Einverständniß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels im Sinne einer weitem Erhöhung des Maximalbetrages der Geldanweisungen und einer fernern Ermäßigung der zu erhebenden Gebühren, abändern können.

Art. 2. Der gegenwärtige Vertrag, welcher als Nachtrag zum Postvertrag vom 15. April 1868 zu betrachten ist, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen thunlichst bald ausgewechselt werden; er ist mit demjenigen Tage in Ausführung zu bringen, welchen die beiden Verwaltungen vereinbaren und bleibt so lange gültig wie der oben erwähnte Postvertrag.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in

B e r n , den 21. November 1874.

H a a g , den 8. Dezember 1874.

Für die Schweiz:
(Sig.) **Eugène Borel.**

Für die Niederlande:
(Sig.) **Hofstede.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn.

(Vom 18. Dezember 1874.)

Tit.!

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 23. März d. J. hätte die Nordostbahngesellschaft, auf welche kraft Ihres Beschlusses vom 11. Dezember v. J. die Konzessionen für die rechtsufrige Zürichseebahn übergegangen sind, hinsichtlich des auf zürcherischem Gebiete gelegenen Theiles dieser Linie die Pflicht, bis zum 31. Dezember d. J. den Finanzausweis zu leisten und die Erdarbeiten zu beginnen; für die kurze Strecke auf St. Gallergebiet läuft diese Frist erst mit dem 31. Dezember künftigen Jahres zu Ende.

Die Direktion der Nordostbahn stellt nun das Gesuch, daß die erstere Frist um ein Jahr erstreckt werde, gestützt auf folgende Gründe.

Unmittelbar nachdem die rechtsufrige Zürichseebahn den Hauptbahnhof Zürich verlassen habe, überschreite sie die Limmat und durchziehe mittelst großer Tunnelanlagen die Gebiete der Gemeinden Zürich und Neumünster, indem sie nur bei Stadelhofen auf einer ganz kurzen Strecke zu Tage trete. Biete der Bahnbau dieser Abtheilung an sich schon in technischer und finanzieller Beziehung

Nachträglicher Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden, betreffend die Geldanweisungen. (Vom 21. November/8. Dezember 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	996-998
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 452

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.